

Statuten

der

Chorvereinigung Oberaargau (CVOA)

Reglement über Regionale Gesangsanlässe

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Kinder- und Jugendchöre

Wo der sprachlichen Einfachheit halber nur die männliche Form aufgeführt ist, gilt immer auch die weibliche.

A. Sinn und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Chorvereinigung Oberaargau (nachstehend CVOA genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist Mitglied des Berner Kantonalgesangsverbands (BKGV).

Art. 2

Die CVOA hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

Die CVOA bezweckt die Förderung des Gesangs, die Gemeinschaft der Gesangvereine und Gesangsensembles. Sie fördert den Kontakt mit den örtlichen Schulen.

Die Förderung geschieht durch:

- 1. Unterstützung von Gesangsanlässen
- 2. Weiterbildungen
- 3. Präsidentenkonferenz
- 4. Unterstützung der Nachwuchsförderung
- 5. Medienpräsenz

Die Durchführung von Gesangsanlässen regelt der Anhang 1 dieser Statuten.

B. Mitgliedschaft

Δrt. 4

Mitglied der CVOA sind Gemischte Chöre, Männer- und Frauenchöre des Verwaltungskreises Oberaargau. Kinder- und Jugendchöre sind Freimitglied und zahlen keine Mitgliederbeiträge.

Mitglieder sind zudem direkt dem Berner Kantonalgesangverband BKGV und der Schweizerischen Chorvereinigung SCV angeschlossen.

Die Anmeldung eines neuen Chores erfolgt schriftlich mit Angabe der Anzahl Aktivmitglieder beim Präsidenten der CVOA.

Kinder- und Jugendchöre im Verwaltungskreis Oberaargau haben Anrecht auf Betreuung und finanzielle Unterstützung, sofern sie sich regelmässig zu Proben zusammenfinden und mindestens einmal im Jahr öffentlich auftreten. Besonderheiten regelt Anhang 2 dieser Statuten.

Art. 5

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten der CVOA. Er kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Austrittsgesuche sind bis spätestens Ende November einzureichen, sonst bleibt der Verein für ein weiteres Jahr in seinen Pflichten.

C. Organisation

Art. 6

Organe der CVOA sind

- 1. die Delegiertenversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der musikalische Leiter
- 4. die Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung

Art. 7

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet in allen Vereins-Angelegenheiten, soweit diese nicht einem andern Organ übertragen sind. An der Delegiertenversammlung sind pro Mitgliedsverein zwei Delegierte stimmberechtigt.

Art. 8

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt, in der Regel kurz nach der Delegiertenversammlung des BKGV. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden, entweder durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der CVOA.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Mail zu erfolgen.

Art. 9

In die Kompetenzen der Delegiertenversammlung fallen insbesondere:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- 2. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- 3. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des musikalischen Leiters
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung
- 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Entschädigung des musikalischen Leiters
- 6. Festsetzung des Tätigkeitsprogramms und Genehmigung des Budgets für das folgende Vereinsjahr
- 7. Wahlen:
 - a. Des Vorstandes und seines Präsidenten
 - b. Des musikalischen Leiters
 - c. Der Rechnungsrevisoren
- 8. Genehmigung der Statutenänderungen inkl. der Anhänge
- 9. Entgegennahme von Wünschen und Anregungen

Art. 10

Vereinsbeschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder auf sich vereinigen. Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Vorbehalten bleiben Art. 21 und 22.

Der Vorstand

Art. 11

Die Delegiertenversammlung wählt einen Vorstand von 5 Mitgliedern. Wenn möglich achtet sie auf eine regionale Zusammensetzung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat folgende Chargen:

- 1. Präsidium
- 2. Sekretariat / Veteranenwesen
- 3. Finanzwesen
- 4. Medienverantwortlicher
- 5. Musikalischer Leiter

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausnahme sind der Präsident und der musikalische Leiter. Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 12

Der Vorstand vertritt die CVOA nach aussen. Er versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Prüfung von Aufnahme- und Austrittsgesuchen von Vereinen und Antragsstellung an die Delegierten,
- 2. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- 3. Förderung des Gesangswesen,
- 4. Förderung von Kinder- und Jugendchören durch reglementarische Ausrichtung der entsprechenden Förderungsbeiträge,
- 5. das Rechnungswesen der CVOA,
- 6. die Unterstützung der OKs von Gesangsanlässen,

7. die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände für die Delegiertenversammlung und deren Einberufung.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Musikalischer Leiter

Art. 13

Der musikalische Leiter führt die ihm vom Vorstand oder von der Delegiertenversammlung in seinem Pflichtenheft übertragenen Aufgaben aus.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Rechnungsprüfung wird von einem der CVOA angeschlossenen Verein durchgeführt. Dieser wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bestimmt die Revisoren selbst. Die mit der Revision betrauten Personen haben die Vereinsrechnung jährlich zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu erstatten.

Finanzen

Art. 15

Die der CVOA angeschlossenen Vereine haben für jedes Aktivmitglied einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Zur Äufnung besonderer Fonds mit Zweckbestimmung oder zur Bestreitung ausserordentlicher Kosten für Gesangsanlässe oder anderer unvorhergesehener Auslagen können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands Sonderbeiträge beschlossen werden.

Art. 16

An Einnahmen fallen der CVOA zu:

- 1. Die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge gemäss Art. 15.
- 2. Anteile aus Erlösen aus der Durchführung von selbst durchgeführten Anlässen.
- 3. Spenden und freiwillige Zuwendungen.

Art. 17

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus den Kosten, die durch die statutarischen und reglementarischen Tätigkeiten anfallen. Die Jahresrechnung ist sinnvoll zu gliedern.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der CVOA. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Zeichnungsberechtigung

Art. 19

Vorstandsmitglieder unterzeichnen kollektiv zu zweien. Ausnahmen regelt der Vorstand.

D. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Rechnungsjahr und Vereinsjahr der CVOA entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 21

Zur Abänderung der Statuten ist ein qualifiziertes mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 22

Die Auflösung der CVOA kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Vermögen darf bei Auflösung der CVOA dem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist dem Berner Kantonalgesangverband (BKGV) zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit den Zielen gemäss Art. 3 innerhalb von max. 5 Jahren eine neue regionale Chorvereinigung gegründet hat. Nach dieser Frist kann der BKGV zweckgebunden darüber verfügen.

Genehmigt an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 8. November 2014 in Langenthal.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung den Vorstand des Berner Kantonalgesangsverbands in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. März 2000.

Chorvereinigung Oberaargau

Paul W. Beyeler Präsident

Langenthal, 8. November 2014

Hans Lieberherr Sekretär

Durch den Vorstand des BKGV genehmigt:

Kurt W. Gäggeler Präsident

Ligerz, 28. Februar 2015

Eveline Altwegg Sekretariat

Regionale Gesangsanlässe

Art. 1

Die CVOA lanciert, unterstützt und koordiniert Gesangsanlässe. Sie kann auch als Organisator auftreten. In diesem Fall arbeitet sie mit einem Organisationskomitee zusammen.

Art. 2

Bei dafür vorgesehenen Anlässen und genügend Interessenten können Einzelvorträge einer Beurteilung unterzogen werden.

Experten werden bei der kantonalen Musikkommission angefordert.

Die Kosten für Expertenhonorare werden zu gleichen Teilen auf die Chöre übertragen, die eine Beurteilung wünschen.

Art. 3

Von der CVOA organisierte Anlässe werden auch von dieser finanziert. Überschüsse gehen an die CVOA.

Von Vereinen organisierte Anlässe sind in allen Teilen Sache des durchführenden Vereins.

Art. 4

Werden zur Unterstützung der Gesangsdarbietungen zusätzlich Instrumentalisten aufgeboten, werden diese vom Aufbietenden bezahlt.

Die CVOA kann in besonderen Fällen und auf begründetes Gesuch hin finanzielle Beiträge sprechen.

Art. 5

Lieder für Regionen- oder Projektchöre werden von den Beteiligten vorgeschlagen und vom verantwortlichen Chorleiter bestimmt.

Der musikalische Leiter der CVOA kann beratend zur Seite stehen.

Langenthal, 8. November 2014



Anhang 2

Ausrichtung von Beiträgen an Kinder- und Jugendchöre

Errichtung des Fonds

Die Delegiertenversammlung des Kreisgesangvereins Oberaargau KGVO vom 10. November 1996 hat der Errichtung eines Spezialfonds zur Förderung der Kinder- und Jugendchöre über die Erhebung eines Zuschlags auf den Mitgliederbeitrag von Fr. 1.-- pro Aktivmitglied / Jahr zugestimmt.

Art. 1

Die CVOA unterhält einen Spezialfonds zur finanziellen Unterstützung und Förderung von Kinder- und Jugendchören im Oberaargau.

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Vorstand CVOA. Der Kassier führt eine separate Rechnung zuhanden der DV.

Art. 2

Kinderchor: Eine Gruppe von Kindern im schulpflichtigen Alter gilt als Kinderchor, wenn regelmässig Proben ausserhalb der Schulzeit unter Leitung einer verantwortlichen Person stattfinden und der Kinderchor mindestens **einmal** pro Jahr öffentlich auftritt.

Jugendchor: Eine Gruppe von Jugendlichen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr gilt als Jugendchor, wenn regelmässig Proben ausserhalb der Ausbildungs-/Lehrzeit unter Leitung einer verantwortlichen Person stattfinden und der Jugendchor mindestens **einmal** pro Jahr mit einem Singprogramm öffentlich auftritt.

Art. 3

Wer bereits Beiträge oder Unterstützung durch die öffentliche Hand bezieht, erhält keine regelmässige finanzielle Unterstützung durch den CVOA. Spezielle Projekte können individuell geprüft werden.

Art. 4

Die Kinder- und Jugendchöre reichen bis 15. Oktober ihren Antrag auf Ausrichtung des Förderbeitrags an den Vorstand der CVOA ein.

Das Formular kann unter http://www.cvoa.ch/about_download.html bezogen werden.

Der Kassier der CVOA weist die Chöre bis 30. September auf die Antragstellung hin.

Art. 5

Beitragsberechtigte Chöre erhalten pro Jahr CHF 300.00 pro Chor.

Für weitere Beiträge oder die Erhöhung des Grundbetrags ist die DV zuständig.

Art. 6

Über die Auflösung des Fonds oder dessen Überführung in eine andere Zweckbestimmung entscheidet die DV der CVOA mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Leimiswil, 30. März 2019